

Recht & Sicherheit w des Kita Februar 2021

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Homeoffice

Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen zu Arbeitszeit und Versicherung 2

Verspätungszuschlag

Diese Punkte müssen Sie mit Ihrem Träger klären, bevor Sie sie einführen 3

Epilepsie

So betreuen Sie betroffene Kinder angstfrei und rechtssicher 4 & 5

Wickeldokumentation

Sichern Sie Ihr Team mit einem Protokoll gegen Vorwürfe von Eltern ab 7

Aus der Welt der Kita-Leitung

Unangeschnallte Kinder: So bringen Sie die Eltern auf Kurs

Kita-Leitungen berichten mir immer wieder, dass Kinder im elterlichen Pkw nicht angeschnallt oder einfach auf den Schoß genommen werden. Das ist gefährlich, und bei einem Unfall kann das sogar tödlich ausgehen. Ich werde immer wieder gefragt: "Was können wir da machen?" Rein rechtlich haben Sie da tatsächlich keine wirksame Handhabe. Dennoch gibt es einige Tricks, mit denen Sie die Eltern zum Anschnallen ihres Kindes ermutigen.

Verantwortung liegt bei den Eltern

Ihre Befürchtung, das Kind werde im Auto nicht oder nicht ordnungsgemäß angeschnallt, rechtfertigt es nicht, das Kind nicht an den Abholer herauszugeben. Denn Ihre Zuständigkeit endet mit Abholung des Kindes. Auf dem Heimweg liegt die Verantwortung bei den Eltern.

Suchen Sie das Gespräch

In einem 1. Schritt empfehle ich, den Eltern Ihre Beobachtungen zu spiegeln. Weisen Sie darauf hin, wie gefährlich es ist, Kinder ohne altersgerechte Sicherung im Auto – und auchauf dem Fahrrad oder Motorrad – zu transportieren. Weisen Sie die Eltern außerdem darauf hin, dass ihnen Bußgelder und Punkte in Flensburg drohen, wenn sie von der Polizei mit nicht ordnungsgemäß ange-

schnallten Kindern im Auto erwischt werden. Informieren Sie die Abholer, dass bei einem Unfall der Versicherungsschutz gefährdet ist, wenn das Kind nicht richtig angeschnallt war und verletzt wird.

Bieten Sie Unterstützung an

Gerade jetzt während der Corona-Pandemie ist in vielen Familien das Geld knapp. Da wird schon mal auf die Anschaffung des nächstgrößeren Kindersitzes verzichtet. Unterstützen Sie solche Familien, z. B. indem Sie auf Kleiderkammern vor Ort verweisen. Hilfreich sind auch Kinder-Flohmarkt-Apps, die sich während der Corona-Pandemie über WhatsApp gegründet haben. Dort kann man häufig gut erhaltene Kindersitze für wenig Geld erwerben.

Geben Sie der örtlichen Polizei einen Tipp

Häufig ist es reine Bequemlichkeit, die Eltern davon abhält, Kinder nach der Kita ordnungsgemäß anzuschnallen. Es lohnt sich daher, der örtlichen Polizeibehörde einen "Wink" zu geben und diese zu bitten, doch zu den Bringund Schließzeiten in der Umgebung der Kita eine allgemeine Verkehrskontrolle durchzuführen. Wurden Eltern dann zu einem Bußgeld verdonnert, wirkt das häufig erzieherischer als all Ihre mahnenden Worte. Das ist aber egal, solange die Kinder sicher sind.

Epilepsie!

Liebe Kita-Leitungen,

vor einigen Wochen hatte ich eine Inhouse-Schulung in einer Kita. Natürlich unter Corona-Bedingungen - also über Zoom. Das hat ganz gut geklappt, und ich war vom Zusammenhalt und der Kooperation dieses Teams echt begeistert. Denn in dieser Einrichtung wurden insgesamt 5 Kinder betreut, die teilweise täglich epileptische Anfälle hatten. Auch wenn die pädagogischen Fachkräfte sich an diese besondere Situation und die große Verantwortung, die mit der Betreuung dieser Kinder einhergeht, gewöhnt hatten, blieb doch eine Reihe rechtlicher Fragen. Diese konnten wir dann im Rahmen der Inhouse-Schulung klären, und ich denke, das Team geht jetzt auch rechtlich fit ins neue Jahr.

Epilepsie ist eine Krankheit, die bei Kindern relativ häufig auftritt und daher auch immer wieder Thema in Kitas ist. Daher habe ich Ihnen auf Seite 4 & 5 dieser Aufgabe zusammengestellt, worauf Sie achten und was Sie klären müssen, wenn Sie überlegen, ob Sie ein betroffenes Kind in Ihrer Einrichtung aufnehmen. Herzliche Grüße

Ihre

Judith Both

Judith Barth, Chefredakteurin Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com



Homeoffice: Hier finden Sie die wichtigsten Antworten auf immer wieder aufkommende Fragen

Auch wenn der Impfstoff gegen das Coronavirus zugelassen ist, wird uns das Thema noch eine ganze Weile beschäftigen. Und wir müssen uns wohl darauf einstellen, entweder im Rahmen eines erneuten Lockdowns oder weil die Kita ganz oder gruppenweise wegen eines Corona-Falls geschlossen ist, immer mal im Homeoffice zu arbeiten. Das bietet jede Menge Konfliktpotenzial und wirft auch arbeits- und versicherungsrechtliche Fragen auf. Die 5 drängendsten möchte ich Ihnen im Folgenden beantworten.



"Sind meine Mitarbeiterinnen überhaupt verpflichtet, zu Hause Arbeiten für die Kita zu erledigen?"

Antwort: Ja. Grundsätzlich müssen Ihre Mitarbeiterinnen auch Arbeiten zu Hause erledigen.

Auch wenn dies nicht in den Arbeitsverträgen Ihrer Mitarbeiterinnen verankert ist, können Sie in solch einer Ausnahmesituation anordnen, dass die Mitarbeiterinnen Aufgaben zu Hause erledigen.

So können diese z.B. Vor-, Nach- und Planungsarbeiten im Homeoffice erledigen und Konzepte für Veranstaltungen und pädagogische Arbeiten entwickeln und an Online-Fortbildungen teilnehmen.

Niemand kann erwarten, dass er während eines Lockdowns oder während der Quarantäne einfach bei vollem Gehalt zu Hause bleiben darf. Es handelt sich nicht (!) um Corona-Ferien, auch wenn das von mancher Mitarbeiterin genauso empfunden wird.



"Müssen meine Mitarbeiterinnen sich an ihre regulären Arbeitszeiten halten, oder genügt es, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben erledigen?"

Antwort: Das kommt darauf an, was Sie vereinbaren.

Grundsätzlich gelten im Homeoffice dieselben Arbeitszeiten wie in der Kita. Es gibt eigentlich auch keinen Grund, warum die Mitarbeiterinnen weniger oder zu anderen Zeiten arbeiten sollten als im Dienstplan vorgesehen. Treffen Sie keine abweichenden Regelungen, bleibt es also bei dem, was im Dienstplan steht.

Man kann sich allerdings auch anders einigen, z. B. indem man für die Zeit im Homeoffice sogenannte "Vertrauensarbeitszeit" vereinbart. Das bedeutet dann, dass die Mitarbeiterinnen z. B. wöchentlich von Ihnen Arbeiten zugewiesen bekommen, die sie innerhalb dieser Woche erledigen und deren Ergebnisse sie Ihnen z. B. per E-Mail zuschicken müssen.

Wann die Mitarbeiterinnen diese Arbeiten erledigen, ist dann eigentlich unerheblich, Hauptsache, sie werden zum vorgegebenen Zeitpunkt fertig.

Als Leitung sollten Sie den ungefähren Arbeitsaufwand für das jeweilige "Aufgabenpaket" so kalkulieren, dass dieses in der jeweils mit der Mitarbeiterin vereinbarten Wochenarbeitszeit erledigt werden kann. Wollen Sie mit Ihrem Team während des Homeoffice Vertrauensarbeitszeit vereinbaren, müssen Sie das allerdings im Vorfeld mit Ihrem Träger besprechen und dessen Zustimmung einholen. Allein entscheiden sollten Sie das nicht.



"Müssen meine Mitarbeiterinnen während der regulären Arbeitszeit für mich als Leitung telefonisch oder per E-Mail erreichbar sein?"

Antwort: Das kommt auch auf die getroffenen Vereinbarungen an.

Wenn Sie keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben, müssen Ihre Mitarbeiterinnen grundsätzlich während der regulären Dienstzeiten für Sie erreichbar sein, entweder über Festnetz, Handy oder über E-Mail.

Haben Sie für die Zeit im Homeoffice eine Vertrauensarbeitszeit vereinbart, ist es sinnvoll, wenn Sie feste "Kontaktzeiten" mit den Mitarbeiterinnen vereinbaren, z. B. immer morgens zwischen 10.00 und 12.00 Uhr.



"Müssen wir die Mitarbeiterinnen mit den notwendigen Materialien für das Homeoffice ausstatten, z.B. Laptop o.Ä., oder können die Mitarbeiterinnen auf den privaten PC oder Laptop zurückgreifen?"

Antwort: Sie müssen Ihren Mitarbeiterinnen grundsätzlich die Arbeitsmittel, die sie für die Bearbeitung ihrer Aufgaben benötigen, zur Verfügung stellen.

Das heißt: Soll die Kollegin Aufgaben am Computer erledigen, müssen Sie ihr ein Tablet oder Laptop zur Verfügung stellen. Soll sie andere Arbeiten übernehmen, müssen Sie ihr die entsprechenden Materialien zur Verfügung stellen.

Sie können nicht erwarten und verlangen, dass die Mitarbeiterinnen hierfür private Arbeitsmaterialien nutzen. Gerade bei Arbeiten am Computer wäre dies ohnehin aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig, zumindest dann nicht, wenn am privaten PC personenbezogene Daten oder Fotos von Kindern verarbeitet werden.



"Sind mein Team und ich gesetzlich unfallversichert, wenn wir während der Arbeit im Homeoffice einen Unfall haben?"

Antwort: Das kommt auf die konkrete Situation an.

Grundsätzlich sind Sie und Ihre Mitarbeiterinnen bei Arbeitsunfällen im Homeoffice versichert. Allerdings ist dies tatsächlich immer eine Frage des Einzelfalls. Denn der Unfall muss sich zweifelsfrei bei einer versicherten Tätigkeit ereignen.

Stürzen Sie z. B. zu Hause auf der Treppe, weil Sie dem Postboten öffnen wollten, Sie zur Toilette mussten oder sich einen Kaffee kochen, sind Sie nicht versichert. Denn es handelt sich um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit ohne direkten Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Verletzen Sie sich hingegen bei vorbereitenden Bastelarbeiten, besteht Versicherungsschutz.



Verspätungszuschlag für Eltern, die nicht rechtzeitig abholen: Klären Sie grundsätzliche Punkte

Wenn Eltern ständig zu spät kommen, nervt das. Gleichzeitig ist das aber für Ihren Träger unterm Strich eine teure Angelegenheit. Denn: Wenn Sie und Ihre Mitarbeiterinnen auf die Eltern warten, entstehen Überstunden, die abgegolten werden müssen – entweder in Freizeit oder ausgezahlt. Da liegt der Gedanke nahe, diese Kosten den Eltern in Rechnung zu stellen.

z. B) PRAXISBEISPIEL

Lisa ist 4 Jahre alt und besucht die Kita "Wiesengrund. Ihre Eltern sind beruflich sehr eingespannt und schaffen es häufig nicht, Lisa pünktlich aus der Kita abzuholen. Als die Mutter sich dann eines Tages um 1 ½ Stunden verspätet, platzt der Kita-Leitung der Kragen. Sie verlangt von der Mutter, dass sie für die Überstunden ihrer Mitarbeiterin bezahlt. Die Mutter will wissen, auf welcher Grundlage die Leitung diesen Verspätungszuschlag auf einmal verlangt.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Im Betreuungsvertrag ist geregelt, welche Zahlungen die Eltern an die Kita leisten müssen. Zu weiteren Zahlung sind sie grundsätzlich nicht verpflichtet.

Wollen Sie von Eltern einen Verspätungszuschlag fordern, können Sie diesen nur durchsetzen, wenn Sie dies im Betreuungsvertrag bzw. in einer Zusatzvereinbarung klar geregelt haben.

Das ist zu tun: Klären Sie die Rahmenbedingungen

Auf den 1. Blick klingt es sehr überzeugend, von Eltern, die sich beim Abholen verspäten, einen Verspätungszuschlag zu verlangen. In der Praxis müssen Sie aber im Vorfeld einige Punkte mit Ihrem Träger klären, damit die Einführung des Verspätungszuschlags auch die entsprechende "erzieherische" Wirkung auf die Eltern entfaltet.

Problem 1: Höhe des Verspätungszuschlags

Ein Verspätungszuschlag macht nur dann Sinn, wenn er

- die Kosten für die Überstunden abdeckt,
- den Eltern tatsächlich "wehtut".

Sonst ist die Gefahr groß, dass durch den Verspätungszuschlag bei den Eltern der Eindruck entsteht, sie könnten für wenig Geld ein bisschen Zusatzbetreuung "hinzubuchen".

Lösung: Ihr Träger kalkuliert, was 1 Überstunde brutto kostet. Diesen Betrag nehmen Sie dann x 2 (denn es müssen grundsätzlich 2 Erwachsene in der Kita sein). Dann haben Sie die realistischen Kosten, was eine Stunde Verspätung in der Kita kostet. Diese Kosten können Sie dann den Eltern pro angefangene ½ Stunde in Rechnung stellen.

Problem 2: Gleiches Recht für alle

Weder Sie noch Ihr Träger kann einfach Versäumniszuschläge von den Eltern verlangen. Hierzu braucht es eine vertragliche Vereinbarung. In Kita-Verträgen, die Sie neu abschließen, ist das kein Problem. Sie können diese Zuschläge einfach in den Vertrag aufnehmen. Bei bestehenden Verträgen ist das allerdings nicht so einfach. Sie müssen – damit in der Kita für alle Eltern die gleichen Vorgaben gelten – mit allen "Bestandseltern" eine Zusatzvereinbarung treffen. Wenn Eltern sich weigern, diese zu unterschreiben, haben Sie allerdings keine Handhabe.

Lösung: Überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Träger, ob Sie einen Verspätungszuschlag in Ihre Betreuungsverträge aufnehmen möchten, und schlagen Sie den Eltern, mit denen bereits Verträge bestehen, den Abschluss einer entsprechenden Zusatzvereinbarung vor.

Problem 3: Entscheidungsbefugnis und -spielraum

Die Gründe, aus denen Eltern sich beim Abholen verspäten, sind durchaus unterschiedlich. Und Sie haben wahrscheinlich ein schlechtes Gefühl, wenn Sie einer Mutter, die sonst immer absolut zuverlässig und pünktlich ist, einen Verspätungszuschlag abverlangen sollen, weil diese einmal im Stau stand.

Lösung: Sprechen Sie sich mit Ihrem Träger ab und überlegen Sie, ob und welchen Entscheidungsspielraum Sie als Leitung haben, wenn es um die Erhebung von Verspätungszuschlägen geht. Grundsätzlich sollten Sie mit "Ausnahmen" vorsichtig sein. Denn sonst entsteht bei den Eltern schnell der Eindruck, dass Sie einzelne Familien bevorzugen.

Problem 4: Geltendmachung der Zahlungen

Wenn Verspätungszuschläge erhoben werden, muss diese auch irgendjemand geltend machen. Viele Träger gehen selbstverständlich davon aus, dass Sie als Kita-Leitung sich hierum kümmern. Das ist aber zum einen extrem zeitaufwendig. Zum anderen kann das auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern belasten.

Lösung: Klären Sie mit Ihrem Träger, wer für den Verspätungszuschlag zuständig ist. Sinnvoll ist, dass Sie als Leitung z. B. zum Monatsende die Verspätungen des Monats an den Träger melden und er dann die Zuschläge bei den Eltern geltend macht. Dann sind Sie als Leitung hierbei außen vor.

Problem 5: Entgegennahme der Zahlungen

Wenn die Eltern Verspätungszuschläge zahlen sollen, müssen die ordnungsgemäß verbucht und quittiert werden. Dies sollte ausschließlich über Ihren Träger laufen. Denn sonst müssen Sie in der Kita eine Barkasse führen, und das ist dann doch sehr aufwendig und kompliziert.

Lösung: Ihr Träger übernimmt den bargeldlosen Einzug der Verspätungszuschläge und kümmert sich auch um den Einzug von Verspätungszuschlägen, die von den Eltern nicht gezahlt werden. Dann können Sie sicher sein, dass die Gelder ordnungsgemäß verbucht werden.



Kinder mit Epilepsie im Kita-Alltag – hier finden Sie Hinweise auf den rechtssicheren Umgang mit ihnen

Wenn Eltern Ihnen beim Aufnahmegespräch mitteilen, dass ihr Kind unter Epilepsie leidet, sind Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit unsicher, ob Sie ein solches Kind in Ihrer Kita betreuen können. Die gleiche Frage stellt sich auch, wenn bei einem Kind, das Ihre Kita bereits besucht, Epilepsie diagnostiziert wird. Sie machen sich Sorgen, wie die anderen Kinder reagieren, wenn das Kind einen epileptischen Anfall hat. Sie überlegen natürlich auch, ob man Sie und Ihr Team haftbar machen kann, wenn es durch die Epilepsie zu einem Unfall kommt. Fraglich ist außerdem, ob Sie dem Kind im Notfall Medikamente verabreichen müssen.

z. B) KIND MIT EPILEPSIE

Doris Neumann leitet die Kita "Sonnenschein". Bei einem Aufnahmegespräch berichten die Eltern, dass ihr Kind unter Epilepsie leidet. Sie möchten wissen, ob die Kita bereit ist, das Kind mit diesem Handicap aufzunehmen. Frau Neumann ist sich da nicht so sicher, da ihr nicht klar ist, welche Auswirkungen die Erkrankung für den Alltag in der Kita hat und ob sie die Verantwortung für das Kind übernehmen kann.

Rechtsgrundlage: SGB VIII & Betreuungsvertrag

Kinder haben ab der Vollendung des 1. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung, entweder bei einer Tagesmutter oder in einer Kita. Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr hat jedes Kind einen Anspruch auf einen Kita-Platz. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einer chronischen Erkrankung oder Behinderung.

Allerdings richtet sich dieser Anspruch nicht unmittelbar gegen Ihre Kita, sondern gegen die Kommune, in der das Kind wohnt.

Ihnen steht es letztlich frei, ob Sie ein Kind mit Epilepsie aufnehmen oder nicht. Dies ist von vielen Faktoren abhängig, nicht zuletzt von der personellen Ausstattung Ihrer Einrichtung.



Kinder mit Epilepsie können in Regel-Kitas betreut werden – wenn die Rahmenbedingungen stimmen

Das ist zu tun: Überlegen Sie, was Sie leisten können

Als Leitung sollten Sie bei der Aufnahme eines Kindes mit Epilepsie immer genau abwägen, ob Sie dessen sichere Betreuung über Jahre hinweg sicherstellen können. Hierzu gilt es erst einmal, die Fakten zu sammeln, deren Auswirkungen auf den Kita-Alltag zu prüfen und genau abzuwägen, ob Sie mit dem vorhandenen Personal überhaupt in der Lage sind, diesem Kind mit seiner Krankheit gerecht zu werden.

Schritt 1: Holen Sie Ihren Träger mit ins Boot

In der Regel werden Sie nicht allein entscheiden können, ob Sie ein Kind mit Epilepsie in Ihrer Kita aufnehmen können. Informieren Sie Ihren Träger über die Sachlage, und stimmen Sie sich mit diesem über das weitere Vorgehen ab.

Schritt 2: Fragen Sie ganz genau bei den Eltern nach

Epilepsie gibt es in sehr unterschiedlichen Ausprägungen des Krankheitsbildes. Mal "erstarrt" das Kind für mehrere Sekunden und spielt dann ganz normal weiter. Andere Kinder haben "große" Krampfanfälle, die sehr bedrohlich aussehen.

Fragen Sie die Eltern, wie sich die Epilepsie bei ihrem Kind genau darstellt, und bitten Sie um die genaue Diagnose. Googeln Sie diese ruhig mal, um sich ein genaueres Bild machen zu können.

Fragen Sie die Eltern außerdem, wie sie im Alltag mit dem Kind mit der Krankheit umgehen und ob es Besonderheiten gibt, die es zu beachten gilt.

Bei vielen Kindern mit Epilepsie ist z.B. ein möglichst gleichförmiger Tagesablauf mit klaren Strukturen hilfreich.

Dann stellt sich z. B. in einer Kita mit einem offenen Konzept und gleitenden Essenszeiten die Frage, ob diese Einrichtung wirklich die richtige für das Kind ist.

Fragen Sie gezielt, ob das Kind während der Betreuungszeit regelmäßig oder im Notfall Medikamente einnehmen muss.

Schritt 3: Klären Sie Aufsichtsfragen

Klären Sie mit den Eltern ab, ob es bei der Beaufsichtigung des Kindes Besonderheiten zu beachten gibt. Stimmen Sie sich hierbei eng mit den Eltern ab, und orientieren Sie sich an dem Vorgehen, das die Eltern auch im Alltag zu Hause leben.

Stellen Sie aber auch klar, dass Sie in der Kita keine 100%ige Beaufsichtigung des Kindes sicherstellen können. So können Sie wahrscheinlich nicht gewährleisten, dass das Kind



z. B. immer auf die Toilette begleitet wird oder nicht unbeaufsichtigt im Nebenraum spielt.

Dieses gewisse Maß an Selbstständigkeit birgt natürlich immer die Gefahr, dass das Kind in einem unbeobachteten Moment einen Anfall erleidet und sich hierbei z. B. verletzt.

Intern müssen Sie allerdings regeln, dass ein Kind mit Epilepsie nicht unbeaufsichtigt auf erhöhten Spielebenen, Klettergerüsten u. Ä. spielen darf. Denn im Falle eines epileptischen Anfalls besteht die Gefahr, dass das Spielgerät zur tödlichen Falle wird.

wichtiger hinweis!

Manche Kinder sind durch häufige epileptische Anfälle so beeinträchtigt, dass sie eine 1:1-Betreuung brauchen. Das schließt aber den Besuch einer Kita nicht aus. Die Eltern müssen dann bei der zuständigen Behörde – meist beim Sozialamt – einen Inklusionsbegleiter beantragen, der das Kind dann beim Besuch der Kita unterstützt. Das ist dann auch für Sie eine große Erleichterung.

Schritt 4: Schließen Sie sich mit dem Arzt kurz

Bevor Sie die Entscheidung treffen, ob Sie ein Kind mit Epilepsie aufnehmen oder nicht, sollten Sie auch mit dem behandelnden Arzt sprechen. Das geht natürlich nur, wenn die Eltern damit einverstanden sind und den Arzt von seiner Schweigepflicht entbinden.

Bei dem Gespräch mit dem Arzt bekommen Sie aber in der Regel die Informationen aus 1. Hand, die es Ihnen ermöglichen, eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Sind die Eltern mit einem solchen Gespräch nicht einverstanden, müssen Sie kritisch überdenken, ob Sie den Betreuungsvertrag abschließen sollten. Denn eine ablehnende Haltung in einer so wichtigen Frage verspricht häufig eine grundsätzlich schwierige Zusammenarbeit mit den Eltern.

Schritt 5: Bewerten Sie die Gesamtsituation

Kinder mit Epilepsie brauchen häufig mehr Aufsicht und Fürsorge als andere Kinder. Sie sind meist auch darauf angewiesen, dass Sie regelmäßig und/oder während eines Krampfanfalls Medikamente geben.

Besprechen Sie daher die Aufnahme dieses Kindes mit dem gesamten Team, und loten Sie aus, wie die Kolleginnen auf Grundlage der von Ihnen zusammengetragenen Fakten hierzu stehen.

Überlegen Sie gemeinsam, ob Sie – auch mit Blick auf die personelle Ausstattung der Einrichtung – diese besondere Verantwortung übernehmen können. Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass Sie die Verantwortung nicht übernehmen können, sollten Sie dies den Eltern ehrlich mitteilen und Ihre Entscheidung auch begründen. Das hat dann nichts mit Diskriminierung zu tun, sondern dient in 1. Linie dem Wohl des betroffenen Kindes. Denn können Sie sich nicht richtig um das Kind kümmern, kann der Kita-Besuch für dieses zur ernsthaften Gefahr werden.

Meine Empfehlung: Verschaffen Sie sich einen Überblick

Werden Sie mit Kindern konfrontiert, die Epilepsie haben, stellen sich auch immer ganz praktische Fragen, z. B. nach dem Versicherungsschutz oder Ihrer persönlichen Haftung, wenn dem Kind etwas passiert. Anhand der folgenden Übersicht können Sie sich schnell einen Überblick über die wichtigsten Fragestellungen verschaffen und diese auch mit Ihrem Team besprechen. Das schafft Sicherheit und baut die Hemmschwelle, sich auf ein solches Kind einzulassen, nachhaltig ab.

Meine Erfahrung mit Einrichtungen, die bereits Kinder mit Epilepsie betreuen, ist eigentlich positiv. Die pädagogischen Fachkräfte berichten, dass man sich zwar nie wirklich an die Krampfanfälle, insbesondere an die großen gewöhnt, aber mit der Zeit eine gewisse Routine entwickelt, mit diesen umzugehen.



ÜBERSICHT: RECHTLICHE INFORMATIONEN ÜBER KINDER MIT EPILEPSIE

Fragestellung

Besteht gesetzlicher Versicherungsschutz, wenn das Kind in der Kita einen epileptischen Anfall bekommt und sich dadurch verletzt?

Sind wir verpflichtet, einem Kind, das unter Epilepsie leidet, Medikamente zu verabreichen?

Müssen wir mit rechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn das Kind während des Aufenthalts in der Kita einen epileptischen Anfall hat und hierbei zu Schaden kommt?

Antwort

Nein. Das ist kein Fall für die gesetzliche Unfallversicherung. Denn es handelt sich nicht um einen Unfall, sondern um eine Auswirkung seiner Erkrankung. Für solche ist die Krankenkasse der Eltern zuständig.

Ja. Gerade, wenn es sich um ein Notfallmedikament handelt, das bei einem akuten Krampfanfall gegeben werden muss, sind Sie im Rahmen der Ersten Hilfe verpflichtet, dieses Medikament zu verabreichen.

Muss das Medikament regelmäßig auch während der Betreuungszeit gegeben werden, besteht eine solche Verpflichtung nicht. Es wäre allerdings traurig, wenn der Kita-Besuch hieran scheitern würde.

Nein. Grundsätzlich müssen Sie in einer solchen Situation nicht mit rechtlichen Konsequenzen rechnen. Denn ein epileptischer Anfall wird nicht durch externe Einflüsse ausgelöst. Den Eltern ist außerdem bewusst, dass auch in der Kita die Gefahr besteht, dass ihr Kind einen Anfall hat und hierbei zu Schaden kommt. Problematisch kann es für Sie nur werden, wenn Sie das Kind im Rahmen der Ersten Hilfe nicht richtig versorgen oder Ihre Aufsichtspflicht verletzen.



Berlin

2. Familienentlastungsgesetz bringt Erhöhung bei Kindergeld, Kinder- und Grundfreibetrag

Der Bundestag hat noch im Oktober 2020 das 2. Familienentlastungsgesetz beschlossen. Dieses bringt für Sie und Ihre Mitarbeiterinnen, so sie Kinder haben – und natürlich für die Eltern in Ihrer Kita einige erfreuliche Neuerungen. Insbesondere beim Kindergeld, Kinderfreibetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und beim Solidaritätszuschlag tut sich etwas zu ihren Gunsten.

1. Mehr Kindergeld

Ab dem 01.01.2021 gibt es mehr Kindergeld. Konkret heißt das: Für das 1. und 2. Kind gibt es jeweils 219 €, für das 3. Kind 225 € und für alle weiteren Kinder 250 € Kindergeld im Monat.

2. Kinderfreibeträge und Grundfreibetrag steigen

Die Kinderfreibeträge steigen am 2021 auf 8.388 €. Das sind immerhin 576 € mehr als hisher

Der lohnsteuerfreie Grundfreibetrag steigt auf 9.744 €. Das bedeutet ein Plus von 336 €. Ab 2022 wird er auf 9.984 € angehoben.

3. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird angehoben

Mit Blick auf den höheren Betreuungsaufwand durch die Corona-Pandemie wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 4.008 € auch für das Jahr 2021 angehoben. Die Finanzämter berücksichtigen den erhöhten Entlastungsbeitrag für die Jahre 2020 und 2021 automatisch. Eine gesonderte Antragstellung ist in der Regel nicht notwendig.

4. Solidaritätszuschlag fällt weg

Ab 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für 90 % der Einkommensteuerpflichtigen. Sie werden sicher zu dieser Gruppe gehören, denn nur die 10 % Spitzenverdiener müssen weiterhin den Solidaritätszuschlag zahlen.

Landgericht Darmstadt

Bewerber können Schadenersatz verlangen, wenn ihre Daten an Dritte weitergeleitet werden

Wenn Bewerberinnen ihre Unterlagen elektronisch schicken, ist die Gefahr, dass Sie diese versehentlich an Dritte schicken, groß. Ein falscher Klick – und schon ist es passiert. Wenn Sie Ihren Fehler bemerken, aber die Bewerberin nicht informieren, kann das für Ihren Träger teuer werden, wie der folgende Fall zeigt.

Der Fall: Bewerberdaten an Dritten weitergeleitet

Ein junger Mann bewarb sich über ein Online-Portal bei einem Unternehmen. Dieses sandte die Bewerbungsunterlagen versehentlich an eine Person außerhalb des Unternehmens. In der Nachricht wurden sowohl Geschlecht und Nachname des Bewerbers genannt als auch die Bezeichnung der Stelle, auf die er sich beworben hatte. Außerdem wurden Informationen bzgl. Gehaltsverhandlungen preisgegeben. Der Fehler wurde vom Verantwortlichen bald bemerkt. Er informierte den Bewerber nicht. Dieser erfuhr über denjenigen, der die Unterlagen erhalten hatte, über das "Datenleck". Er setzte das Bewerbungsverfahren dennoch fort. Als er die Stelle schließlich doch nicht bekam, verklagte er die Firma auf 2.500 € Schadenersatz wegen der Verletzung des Datenschutzes.

Das Urteil: Schadenersatz wegen Datenschutzverstoß

Die Richter beim Landgericht Darmstadt entschieden, dass dem Bewerber ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht, da der Arbeitgeber gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben verstoßen habe. Allerdings sahen die Richter lediglich einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 1.000 € als angemessen an.



WICHTIGES URTEIL

Landgericht Darmstadt, Urteil vom 26.05.2020, Az. 13 O 224/19

Impressum PRO KITA

"Recht & Sicherheit in der Kita" erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • Herausgeberin: Kathrin Righi, Bonn • Chefredakteurin: Judith Barth, Unkel • Gutachter: Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Sebastian von Voss, staatl. anerkannter Erzieher, München • Satz/Layout: SchmelzerMedien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2021 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau, **Redaktionell Verantwortliche:** Julia Wiebe, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s.o.

"Recht & Sicherheit in der Kita" ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099

"Recht & Sicherheit in der Kita" ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedszkole.wip.pl



Sichern Sie sich mit einem Wickelprotokoll gegen unberechtigte Vorwürfe ab

Das Wickeln der Kinder gehört zum Alltag in allen Kitas. Nicht nur Kinder unter 3, sondern auch einige ältere Kinder gehören zu den "Pampers-Trägern". Das beim Wickeln die hygienerechtlichen Standards – auch mit Blick auf die Corona-Schutzmaßnahmen – eingehalten werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit. Allerdings kommt es in Kitas immer wieder zu Elternbeschwerden, wenn es ums Wickeln geht. Daher empfiehlt es sich, ein Wickelprotokoll zu führen.

z. B) volle hose

Lisa ist 1 ½ Jahre alt. In der letzten Woche ist es 3 Mal vorgekommen, dass sie die Hose vollhatte, als sie nachmittags von ihrer Mutter abgeholt wurde. Die Mutter beschwert sich bei der Kita-Leitung, dass ihr Kind in der Kita nicht regelmäßig gewickelt würde. Sonst wäre es nicht zu erklären, warum sie Lisa regelmäßig mit voller Hose abholen und erst einmal wickeln müsse. Das könne nicht sein und sei gesundheitsgefährdend.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Durch den Betreuungsvertrag übernimmt Ihr Träger für die Dauer des Aufenthalts des Kindes in der Kita die Fürsorgepflicht für dieses Kind. Er überträgt diese dann an Sie und Ihr Team. Mit der Fürsorgepflicht übernehmen Sie bei Kindern, die noch Windeln tragen, diese regelmäßig zu wickeln.

Das ist zu tun: Achten Sie auf eine Dokumentation

Auch wenn es Ihnen vielleicht ein wenig übertrieben vorkommt: Weisen Sie Ihre

Mitarbeiterinnen an, die Wickelvorgänge in der Kita in einem Wickelprotokoll zu dokumentieren.

Das erleichtert Ihnen zum einen die Kommunikation mit den Eltern, zum anderen schützt es aber auch Ihr Team vor ungerechtfertigten Vorwürfen von Elternseite.

Erklären Sie den Hintergrund des Wickelprotokolls

Wahrscheinlich werden einige Ihrer Mitarbeiterinnen innerlich die Augen verdrehen, wenn Sie mit noch einem Formular in Form eines Wickelprotokolls um die Ecke kommen. Sie denken sich: "Noch mehr Bürokratie – total überflüssig."

Erklären Sie Ihren Mitarbeiterinnen, warum Sie ein solches Protokoll für wichtig halten. Ihre 3 wichtigen Argumente:

- Sie können mit einem solchen Protokoll nachweisen, dass die Kinder in Ihrer Kita regelmäßig gewickelt werden. Damit können Sie sich gegen Eltern verteidigen, die Ihnen letztlich eine Verletzung Ihrer Fürsorgepflicht vorwerfen.
- 2. Sie können auf Fragen von Eltern, z. B. nach dem Stuhlgang ihres Kindes, richtig Auskunft geben, auch wenn Sie das Kind nicht persönlich versorgt haben und die Kollegin, die das Kind gewickelt hat, vielleicht schon nach Hause gegangen ist
- Sie können nachweisen, welcher Mitarbeiter bzw. welche Mitarbeiterin ein Kind gewickelt hat. Das ist hilfreich, wenn Missbrauchs- oder

Misshandlungsvorwürfe gegen einzelne Kolleg*innen im Raum stehen.

Beachten Sie den Datenschutz

Aufzeichnungen über die Körperausscheidungen eines Kindes unterliegen dem Datenschutz, wenn diese mit dem Namen des jeweiligen Kindes verknüpft sind oder werden können.

Insofern müssen Sie und Ihre Mitarbeiterinnen darauf achten, dass diese Daten nicht in die Hände Unbefugter – in der Regel anderer Eltern – gelangen.

Am besten heften Sie die Protokolle in einem gesonderten Ordner ab, den Sie z. B. im Wickel- oder Gruppenraum in einem verschlossenen Schrank aufbewahren.

Informieren Sie die Eltern und holen Sie deren Okay ein

Informieren Sie die Eltern, dass Sie die Wickelvorgänge in der Kita dokumentieren. Holen Sie deren schriftliche Zustimmung hierzu ein, und informieren Sie sie, wie lange Sie diese Dokumentation aufbewahren. In der Regel genügt es, die Dokumentation 1 Jahr aufzubewahren.

Meine Empfehlung: Sorgen Sie Transparenz

Der Verdauung und das regelmäßige Wickeln ist gerade bei Kleinkindern ein wichtiges Thema. Eltern wollen sich daher gern versichern, dass dies auch in der Kita zuverlässig passiert und im Blick behalten wird. Ein Wickelprotokoll kann da für Transparenz sorgen und Konflikte mit den Eltern erheblich reduzieren.

WICKELPROTOKOLL

Name des Kindes	Datum	Uhrzeit	Stuhlgang	Besonderheiten	Unterschrift päd. Fachkraft
Paul Johannsen	10.01.2021	9.15 Uhr	Nein	/	Sanna Neumann
	10.01.2021	11.30 Uhr	Ja	/	Sanna Neumann
	10.01.2021	14.00 Uhr	Nein	1	Laura Hausen
	10.01.2021	15.30 Uhr	Ja	/	Laura Hausen





"Dürfen wir den körperlichen Zustand von Kindern mit Fotos festhalten?"

FRAGE: "Wir betreuen derzeit ein 1 1/2 Iahre altes Kind in der Kita, bei dem wir befürchten, dass es von seinen Eltern misshandelt wird. Es hat aktuell starke blaue Flecke an beiden Oberarmen, die eigentlich nur von Schlägen oder starkem Festhalten herrühren können. Wir haben schon mehrfach beobachtet, wie grob der Lebensgefährte der Mutter mit dem Kind umgeht. Auch die Mutter ist sehr ungeduldig mit dem Kind, und wir haben schon mehrfach gesehen, wie sie ihm vor der Kita eine Ohrfeige gegeben oder es sehr grob in den Kindersitz gedrückt hat. Wir haben sie mehrfach hierauf angesprochen, bekamen aber immer nur zu Antwort, wir sollten uns nicht in ihre Erziehungsmethoden einmischen. Wir haben jetzt im Team diskutiert: Dürfen wir diese Hinweise auf

häusliche Gewalt mit Fotos dokumentieren?"

Antwort: Ja. Das dürfen Sie.

Wenn Sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Kind zu Hause misshandelt wird, dürfen Sie die Beweise hierfür auch fotografisch festhalten.

Setzen Sie sich mit dem Jugendamt in Verbindung

So, wie Sie die Situation schildern, ist das Kind zu Hause massiver körperlicher Gewalt ausgesetzt. Es besteht also erhebliche Gefahr für Leib und Leben des Kindes. Aus meiner Sicht sollten Sie sich umgehend mit dem Jugendamt in Verbindung setzen, damit man dort aktiv werden kann, zumal durch die Corona-bedingten Einschränkun-

gen die Gefahr besteht, dass das Kind über längere Zeit "von Ihrem Radar verschwindet". Das kann für das Kind wirklich gefährlich werden. Nutzen Sie die "Beweisfotos", um beim Jugendamt deutlich zu machen, dass tatsächlich akuter Handlungsbedarf besteht.

Meine Empfehlung: Verzichten Sie auf ein Elterngespräch

Da Sie bereits mehrfach das Gespräch mit der Mutter gesucht haben, sollten Sie in dieser Situation auf ein weiteres Elterngespräch verzichten, da dies aus meiner Sicht keinen Erfolg zeigen wird und das Kind vielleicht in Gefahr bringen könnte. So kann es immer passieren, dass die Eltern, wenn sie sich "ertappt" fühlen, umziehen und damit erst einmal für die Behörden "verschwunden" sind.



"Was können wir tun, wenn Eltern sich nicht ärztlich beraten lassen?"

FRAGE: "Eines der bei uns betreuten Kinder leidet nach unserer Auffassung unter einer klar erkennbaren Entwicklungsverzögerung. Die Eltern behaupten, sie hätten den Kinderarzt hierauf angesprochen. Der meine aber, es sei alles in Ordnung. Das kann aus unserer Sicht gar nicht sein. Was können wir unternehmen, wenn die Eltern sich weiterhin so unkooperativ verhalten?"

Antwort: Sie können sich ans Jugendamt wenden.

Wenn sich die Eltern weiterhin unkooperativ zeigen, können Sie sich ans Jugendamt wenden und dort die Situation schildern. Das Jugendamt wird dann Kontakt zu den Eltern aufnehmen und die Eltern entsprechend beraten.

Suchen Sie erneut das Gespräch mit den Eltern

In dieser Situation sollten Sie aber aus meiner Sicht in einem 1. Schritt

erneut Kontakt mit den Eltern aufnehmen. Führen Sie dieses Gespräch am besten zu zweit. Legen Sie den Eltern noch einmal genau dar, warum Sie den Verdacht haben, dass das Kind in seiner Entwicklung verzögert ist. Machen Sie deutlich, dass gerade bei sehr jungen Kindern mit Therapien und Unterstützung viele Defizite komplett aufgeholt oder zumindest nachhaltig gemindert werden können. Bitten Sie die Eltern, diese Chance nicht zu vertun, und schlagen Sie vor, dass sich die Eltern von der Frühförderstelle oder dem sozialpädiatrischen Dienst beraten lassen. Stellen Sie aber auch klar, dass Sie sich, wenn nichts passiert, gezwungen sehen, sich mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen.

Meine Empfehlung: Nehmen Sie den Eltern die Sorge

Niemand gibt gern zu, dass mit dem viel geliebten Kind etwas nicht in Ordnung ist. Das ist ein Prozess, den die Eltern erst einmal zulassen müssen. Begleiten und unterstützen Sie sie hierbei, und wirken Sie auf sie ein, sich die Hilfe und Unterstützung zu holen, die ihr Kind benötigt.

Sind die Eltern nicht kooperativ, sollten Sie die Angelegenheit aber nicht auf sich beruhen lassen, sondern notfalls den Weg zum Jugendamt beschreiten, damit das Kind die Förderung bekommt, die es benötigt. Dies sollte immer der letzte Schritt sein, da dies das Vertrauensverhältnis zu den Eltern belastet,

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- Neuaufnahmen unter Corona-Bedingungen: So können Sie konstruktiv gelingen
- Impfung gegen das Corona-Virus & Eltern: Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen